

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

1. Geltungsbereich	2
2. Vertragsangebot.....	2
3. Mietsache und Leistungsumfang.....	2
4. Mietzeit und Storno.....	3
5. Lieferung und Transport.....	4
6. Benutzung der Mietsache / Obliegenheiten des Vertragspartners	5
7. Rückgabe	6
8. Haftung des Vertragspartners	7
9. Gewährleistung	7
10. Haftung.....	8
11. Haftungsausschluss	9
12. Preise und Zahlungen	10
13. Kündigung.....	11
14. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung	11
15. Sicherheitsleistung	12
16. Schlussbestimmungen.....	12

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Quick up GmbH. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, die Quick up GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Vertragsangebot

Die Angebote, Kostenvoranschläge und Preislisten der Quick up GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass eine bestimmte Bindungsdauer des Angebotes schriftlich zugesichert worden ist. Aufträge sind erst dann rechtsverbindlich, wenn sie

- a) von der Quick up GmbH schriftlich bestätigt oder
- b) durch Übersendung eines Lieferscheins, einer Rechnung oder die Lieferung der bestellten Gegenstände angenommen werden.

3. Mietsache und Leistungsumfang

- 3.1. Die Art, Anzahl und Beschaffenheit der überlassenen Gegenstände sowie die Art der Nutzung durch den Vertragspartner ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein oder der Rechnung.
- 3.2. Die Quick up GmbH ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn sie bei der Bestellung von keiner Seite vorhergesehen, aber im Rahmen der Erfüllung des Auftrags notwendig werden und eine Absprache nicht getroffen werden konnte.
- 3.3. Die Quick up GmbH ist berechtigt, mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmer zu beauftragen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und dem Subunternehmen kommt dadurch nicht zustande. Die vertraglichen Verpflichtungen der Quick up GmbH gegenüber dem Vertragspartner bleiben von der Einschaltung von Subunternehmern unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

4. Mietzeit und Storno

- 4.1 Die Dauer der Gebrauchsüberlassung der vermieteten Gegenstände ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein oder der Rechnung. Sie erfolgt tageweise, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Zurverfügungstellung und endet mit dem Tage der Rückgabe an das Lager der Quick up GmbH, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.2. Die vertraglich vereinbarte Mietzeit gilt als Mindestmietdauer.
- 4.3. Stornobedingungen: 0-30 Tage vor vereinbartem Liefertermin 100% des festgelegten Preises, 31-60 Tage vor vereinbartem Liefertermin 50% des festgelegten Preises, 61-80 Tage vor vereinbartem Liefertermin 30% des festgelegten Preises.
- Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Stornobedingungen können – aufgrund einer größeren Bestellmenge – individuell (schriftlich) vereinbart werden.
- 4.4. Soweit der Vertragspartner die vermieteten Gegenstände - ganz oder teilweise – nicht abholt, entgegennimmt, benutzt oder diese Gegenstände vor dem Ende der vereinbarten Mietzeit zurückgibt, bleibt der Anspruch auf Entrichtung des vereinbarten Mietpreises unberührt.
- 4.5. Für den Fall der verspäteten Rückgabe der vermieteten Gegenstände ist die Quick up GmbH berechtigt, eine Nutzungsentschädigung zu verlangen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Mietpreis gemäß der Preisliste der Quick up GmbH ergibt. Das Recht einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt für die Quick up GmbH hiervon unberührt.
- 4.6. Eine stillschweigende Verlängerung der vereinbarten Gebrauchsüberlassung ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

5. Lieferung und Transport

- 5.1. Bei der Anmietung von beweglichen Gegenständen ist die Quick up GmbH verpflichtet,
 - a) die gemieteten Gegenstände frühestens zu dem vereinbarten Zeitpunkt an ihrem Geschäftssitz/Lager zur Abholung bereit zu halten bzw. an die Lieferadresse zu liefern und
 - b) bei der Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen bzw. abzuholen.
- 5.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gegenstände bei Abholung oder vor der Rücksendung ordnungsgemäß und sachgerecht auf eigene Kosten zu verpacken, damit Transportschäden vermieden werden. Die Lieferung bzw. Abholung der vermieteten Gegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 5.3. Die Transportkosten und das Risiko des Transports gehen zu Lasten des Vertragspartners (Haftungsausschluss). Er trägt auch die Transportgefahr bezüglich der Beschädigung und Zerstörung der vermieteten Gegenstände und einer Verspätung der Lieferung. Dies gilt auch dann, wenn der Transport von der Quick up GmbH organisiert wurde sowie bei der Versendung durch die Quick up GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten. Verpackungskosten trägt der Vertragspartner.
- 5.4. Bei der Versendung der gemieteten Gegenstände ins Ausland verpflichtet sich der Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt insoweit alle Kosten und möglichen Risiken, z.B. bei Importbeschränkungen.
- 5.5. Die Quick up GmbH ist berechtigt, bei Abschluss des Vertrages oder bei Abholung von Geräten mit einem Sachwert von mehr als EUR 1.000,00 die namentliche Bezeichnung der Nutzer der Infrastruktur/Geräte und/oder der abholende Fahrer zu verlangen. Eine Nutzung durch nichtbenannte Dritte ist unzulässig. Die Quick up GmbH ist zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt, wenn eine vertragswidrige Überlassung an Dritte bekannt wird.
- 5.6. Die in Aussicht genommenen Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Umfang der vertraglichen Leistungen nach Vertragsschluss ergänzt oder erweitert wird. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

6. Benutzung der Mietsache / Obliegenheiten des Vertragspartners

- 6.1. Der Vertragspartner hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und gegen Schäden, Verschmutzungen und Verlust in dem erforderlichen und zumutbaren Umfang zu schützen, insbesondere zum Schutz vor Vandalismus oder Falschgebrauch.
- 6.2. Die Verwendung der Mietsache ist nur für solche Zwecke bzw. Veranstaltungen gestattet, die die Quick up GmbH bei der Auftragserteilung mitgeteilt worden sind. Jede hiervon abweichende Nutzung und die Weitergabe der Mietsache an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Quick up GmbH. Eine Verpfändung, Veräußerung oder (Sicherungs-) Übereignung der Mietsache ist nicht zulässig.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, auftretende Beschädigungen an der Mietsache sowie ihre Zerstörung (sei es durch eigenes Verschulden, Zufall oder durch Einwirkungen Dritter) unverzüglich gegenüber der Quick up GmbH schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Die vermieteten Gegenstände dürfen ausschließlich von fachkundigen Personen unter Beachtung der technischen Bestimmungen aufgestellt, bedient und abgebaut werden.
- 6.4. Werden Gegenstände ohne von der Quick up GmbH gestelltes Personal gemietet, hat der Vertragspartner für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- 6.6. Der Vertragspartner übernimmt selbst die Gewähr, dass die Mietsachen für den von ihm geplanten Einsatzzweck geeignet sind und die sicherheitstechnischen Anforderungen des Einsatzortes (z.B. Messen) im Hinblick auf Statik, Brandschutz etc. erfüllen. Für die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich.
- 6.7. Bei Unfällen oder Schäden ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche zur Anspruchsverteidigung oder Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Interessen der Quick up GmbH bestmöglich zu unterstützen (z.B. Feststellung der Identität der Beteiligten, deren Versicherung, Schadensaufnahme durch die örtliche Polizei, etc.).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

- 6.8. Ein statisches Gutachten für Österreich liegt vor. Vor jeder Inbetriebnahme der Hütte ist zwingend eine Sichtkontrolle auf Beschädigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation vorzunehmen. Die im Gutachten angeführten Auflagen müssen zwingend eingehalten werden.

7. Rückgabe

- 7.1. Bei Beendigung der Mietzeit sind die vermieteten Gegenstände an dem Geschäftssitz/Lager der Quick up GmbH zurückzugeben, es sei denn die Vertragspartner haben eine Abholung durch die Quick up GmbH vereinbart. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird in der Auftragsbestätigung oder, in Ermangelung einer solchen, im Lieferschein festgelegt.
- 7.2. Die Mietsache ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Quick up GmbH ist berechtigt, Schäden und grobe Verunreinigungen auf Kosten des Vertragspartners beseitigen zu lassen.
- 7.3. Ist die Rückgabe der vermieteten Gegenstände aus Gründen unmöglich geworden, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, so ist der Vertragspartner verpflichtet, etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte an die Quick up GmbH abzutreten. Dasselbe gilt, wenn die Mietsache beschädigt oder verschmutzt zurückgegeben wird und der Vertragspartner diese Beeinträchtigung nicht zu vertreten hat.
- 7.4. Die Quick up GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Mietsache nach der Rückgabe eingehend zu überprüfen und bis zu 4 Wochen nach Rückgabe etwaige Mängel und Verluste (Fehlmengen) anzuzeigen. Der Vertragspartner ist spätestens bei der Rückgabe der Geräte verpflichtet, die Quick up GmbH auf evtl. Schäden an den Geräten unaufgefordert aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner Schäden nur für möglich hält.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

8. Haftung des Vertragspartners

- 8.1. Der Vertragspartner haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für Beschädigungen, Verunreinigungen, Verlust, Zerstörung und den zufälligen Untergang der vermieteten Gegenstände ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner, seine Beauftragten oder den Transporteur bis zur Rückgabe der Gegenstände an unserem Geschäftssitz.
- 8.2. Die vermieteten Gegenstände gelten als mangelfrei an den Vertragspartner übergeben, wenn dieser nicht unverzüglich bei der Übernahme der Gegenstände etwaige Mängel angezeigt hat.
- 8.3. Werden bei der Rückgabe Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt, die nicht bereits bei der Übernahme angezeigt wurden, trägt der Vertragspartner die Beweislast dafür, dass diese Mängel nicht während der Mietdauer entstanden sind.
- 8.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer der Beseitigung der von ihm verursachten Schäden oder bis zur Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust der Mietsache, Ersatz in Höhe der entgangenen Mietgebühr zu bezahlen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vermieteten Gegenstände unverzüglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand sowie auf Vollständigkeit zu untersuchen. Mängel und unvollständige Lieferungen sind der Quick up GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der § 377 UGB gilt entsprechend.
- 9.2. Nimmt der Vertragspartner eine Lieferung an und die Gegenstände in Gebrauch, obwohl er Kenntnis von etwaigen Mängeln oder der Unvollständigkeit der Lieferung Kenntnis hat oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hat, so kann er seine Gewährleistungsrechte nur dann geltend machen, wenn er sie sich bei Empfang der Gegenstände schriftlich vorbehalten hat.
- 9.3. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Mangel bewusst verschwiegen wurde.
- 9.4. Technisch bedingte Abweichungen von den in Prospekten, Werbemitteln und Internetseiten angegebenen Formen und Farben stellen keine Mängel dar.
- 9.5. Die Quick up GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Gegenstände für den vom Vertragspartner beabsichtigten Einsatzzweck geeignet sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

- 9.6. Für den Fall von Sach- oder Rechtsmängeln sind die Ansprüche des Vertragspartners auf Überlassung eines alternativen mangelfreien Gegenstands beschränkt. Soweit eine rechtzeitige Überlassung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes nicht möglich ist, ist der Vertragspartner zu einer angemessenen Minderung des Mietpreises berechtigt.

10. Haftung

- 10.1. Die Quick up GmbH haftet für Schadensersatz, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.2. Die Quick up GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur insofern, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist weiters ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware unsachgemäß behandelt, unter Missachtung der von vorgegebenen Anleitung Aufbau oder einem Verwendungszweck zuführt, der der Bestimmung oder dem gewöhnlichen Verwendungszweck der Ware widerspricht. Der Haftungsanspruch des Käufers ist zur Gänze ausgeschlossen, wenn die Ware einer dritten Person weitergegeben wurde.
- 10.3. Die Haftungsbegrenzung gilt insbesondere auch für Datenverlust oder Datenkorrumpierung. Das Gleiche gilt für ein Verschulden unserer Arbeitnehmer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.4. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Quick up GmbH auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens in Höhe von 5.000,00 EUR begrenzt.
- 10.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 10.6. In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Pandemien, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten in vergleichbaren Fällen haftet die Quick up GmbH nicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

11. Haftungsausschluss

Gewöhnliche (also normale alters- oder nutzungsbedingte) Verschleißerscheinungen stellen keine Mängel dar und begründen daher auch keine Mängelrechte des Käufers.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

12. Preise und Zahlungen

- 12.1. Für alle Vereinbarungen gilt die bei Abschluss des Vertrages gültige Preisliste. Mietgebühren werden im Zweifel nach vollen Tagessätzen berechnet, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas Abweichendes ergibt. Samstage, Sonn- und Feiertage werden bei der Berechnung der Mietgebühren voll berücksichtigt.
- 12.2. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie sind zahlbar ohne Abzug innerhalb sofort nach Erhalt der Rechnung.
- 12.3. Bei der Anmietung von mehreren Gegenständen, die üblicherweise nur gemeinsam vermietet werden (Gerätesatz) und die nach der gültigen Preisliste zu Pauschalbeträgen oder einem gesondert vereinbarten Pauschalpreis gemietet werden, ist der volle Mietpreis gemäß der Preisliste bzw. der Vereinbarung auch dann zu zahlen, wenn einzelne Gegenstände auf Wunsch des Vertragspartners nicht mitgeliefert werden.
- 12.4. Die Quick up GmbH behält sich das Recht vor, insbesondere bei Erstaufträgen oder umfangreiche „Bestellungen“ eine Anzahlung vom Vertragspartner zu verlangen.
- 12.5. Die Quick up GmbH ist berechtigt, ab dem zweiten Mahnschreiben eine Gebühr in Höhe von Euro 15,00 pro Mahnung zu berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis möglich, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Sofern der Vertragspartner in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen gerät, ist die Quick up GmbH berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, zu verlangen. Die Geltendmachung darüberhinausgehende Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

13. Kündigung

- 13.1. Die Quick up GmbH ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn eine Vermögensverschlechterung des Vertragspartners nach Vertragsschluss eintritt der Quick GmbH die Verschlechterung unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt wird oder der Vertragspartner einen vermieteten Gegenstand ohne vorherige Zustimmung von der Quick up GmbH einem Dritten überlässt oder, die vermieteten Gegenstände trotz eines von der Quick up GmbH mit einem Drittengeschlossenen Vertrags zur Beschaffung der Gegenstände von diesem Dritten nicht bereitgestellt wird, ohne dass dies von der Quick up GmbH zu vertreten ist.
- 13.2. Für den Fall der Kündigung ermächtigt der Vertragspartner die Quick up GmbH hiermit bereits sofort unter Verzicht auf sein Hausrecht zum Zweck der Inbesitznahme der Mietsache jeden Raum zu betreten, in dem sich die Mietsache befindet.

14. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung

- 14.1. Die Quick up GmbH behält sich vor, im Fall von Zahlungsrückständen bestehende oder künftige Leistungen zurückzubehalten bis der Zahlungsrückstand ausgeglichen ist.
- 14.2. Im Übrigen sind die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung auf solche Forderungen beschränkt, die von dem anderen Vertragsteil anerkannt oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.3. Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der Quick up GmbH an Dritte abgetreten werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete

Quick up GmbH

15. Sicherheitsleistung

Die Quick up GmbH behält sich in bestimmten Einzelfällen (z.B. bei Vermietung ins Ausland, bei Erstmietern, bei besonders umfangreichen Bestellungen) das Recht vor, die Stellung einer Sicherheit in Höhe des Neubeschaffungswertes der Mietsache durch den Vertragspartner zu verlangen. Die Sicherheit kann in Form einer Barkautions oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern einer Großbank gestellt werden. Eine Verpflichtung zur Verzinsung der Barkautions besteht nicht.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Sämtliche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schrifterfordernisses.
- 16.2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Quick up GmbH.
- 16.3. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtstand Graz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.